

**Einfache Anfrage Dietsche-Kriessern:  
«Überprüfung der Fahrtauglichkeit**

Das Strassenverkehrsgesetz bestimmt, dass nach Art. 14 Abs. 3 SVG, eine Person erneut einer Prüfung über die Eignung des Führens eines Motorfahrzeuges unterworfen werden kann wenn Bedenken bestehen.

Im Abs. 4 des bereits genannten Artikels steht, dass jeder Arzt Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten, Gebrechen sowie wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde der Ärzte und der für die Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörden zu melden.

Durch diese Praxis steht eine neutrale Beurteilung nicht immer im Vordergrund. «Halten wir fest, dass der Bauer auch nicht seine beste Kuh dem Metzger bringt.»

Eine Überprüfung durch einen im Kanton St.Gallen tätigen Amtsarztes wäre eine mögliche Abhilfe bei der Überprüfung der Fahrfähigkeit.

In den vergangenen Jahren ist die Zunahme des Strassenverkehrs stark angestiegen. Im Weiteren wurden verschiedene Verkehrsmassnahmen neu angewendet, was auch Auswirkungen auf die Fahrsicherheit älterer Verkehrsteilnehmer hat.

Um diesen Zustand zu klären, bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht die Regierung Handlungsbedarf bei der Überprüfung der Fahrtauglichkeit bei Verkehrsteilnehmer ab dem 75. Lebensjahr?
2. Wenn ja, welche? (Theorie / Prüfungsfahrt)
3. Wäre eine Beurteilung durch einen Amtsarzt nicht neutraler?
4. Nach Art. 25 Abs. 3 Bst. a kann der Bundesrat, nach anhören der Kantone Vorschriften erlassen über die Mindestanforderung, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen. Wäre die Regierung bereit die nötigen Schritte für ein solches Begehren einzuleiten? »

2. März 2006

Dietsche-Kriessern

**Geht an:**

- Mitglieder des Präsidiums
- Mitglieder der Regierung und Staatssekretär
- ProtFhr KR (4; mü, su, ha, ts)
- JPD (2)
- Se / Dv / ka / MRPr / actKR / To